

Ortsgemeinde Forstmehren

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Mittwoch, 12. April 2023
Ort	Restaurant "Mehrbachstübchen"
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr
Ende der Sitzung	20:15 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Steffen Weser als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Roman Daniel Schüler
3. Thomas Dams
4. Eva Kagermann-Otte
5. Markus Meurer
6. Dr. Hildegund Stamm

abwesend

Waltraud Therhaag

Sonstige Teilnehmer

Julia Stahl, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld bis TOP 3

Schriftführer

Markus Meurer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat Forstmehren ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende,

TOP 2 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien, Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

als TOP 1 zu behandeln und die Tagesordnung um

TOP 2 Kommunaler Klimapakt
Beitritt

zu erweitern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung und Ergänzung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)

Demnach ergibt sich folgende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
2. Kommunaler Klimapakt
Beitritt
3. Anpassung der Steuerhebesätze zum Haushaltsjahr 2023
4. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
Aufnahme in die Vorschlagsliste
5. Breitbandausbau
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

8. Grundstücksangelegenheiten
Verkauf einer Ausgleichsfläche an den Landkreis Altenkirchen

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Nein-Stimmen)

Der Ortsgemeinderat stimmt der Aufgabenübertragung nicht zu.

TOP 2 Kommunaler Klimapakt **Beitritt**

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021-2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) zu erreichen.

Der Kommunale Klimapakt soll den Kommunen dabei helfen, ihre Klimaschutzziele zu erreichen und sich effektiv an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Der Pakt wurde federführend vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium des Innern, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und der Energieagentur Rheinland-Pfalz mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen erarbeitet (siehe Gemeinsame Erklärung).

Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz können sich dem KKP anschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bekennen sich die Kommunen zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und erhalten dazu umfassende, maßgeschneiderte Beratung hinsichtlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Perspektivisch sollen die KKP-Kommunen auch von einer höheren Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen profitieren. Diese Landesförderprogramme sind derzeit allerdings noch in Ausarbeitung.

Den Kommunen werden spezifische Tools, bspw. im Energiemanagement zur Verfügung gestellt. Bei fachspezifischen Fragen, haben die Kommune die Möglichkeit, auf einen Pool externer Dienstleister zurückzugreifen. Auf einer zentralen Website zum Kommunalen Klimapakt werden Praxisbeispiele und Leitfäden bereitgestellt. Eine landesweite Förder- und Beratungsplattform wird derzeit aufgebaut, damit alle Förderprogramme (EU, Bund, Land) im Bereich Klimaschutz sowie Anpassung an die Klimawandelfolgen schnell und einfach zu finden sind. Um Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen sowie potentielle Optimierungsansätze identifizieren zu können, wird es eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes sowie eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen geben.

Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist kostenfrei und für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung, die u.a. einen Ratsbeschluss beinhaltet. Wie sich der Beitrittsprozess gestaltet bzw. wie viele Kommunen in den Kommunalen Klimapakt aufgenommen werden ist noch offen.

Ortsgemeinden können nur gebündelt über die Verbandsgemeinde beitreten. Auch für den Beitritt von Ortsgemeinden sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Die Ortsgemeinde definiert Maßnahmen, die innerhalb der Anlage I der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden sollen.

Der Ortsgemeinderat ist sich einig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

TOP 3 Anpassung der Steuerhebesätze zum Haushaltsjahr 2023

Der Verwaltungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 16.12.2020 festgestellt, dass der Kommunale Finanzausgleich nicht mit der Landesverfassung vereinbar ist. Durch dieses Urteil wurde dem Land aufgegeben, den Finanzausgleich neu zu regeln und den Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel in einem aufgaben- und bedarfsorientierten System zu sichern. Gleichwohl wurde den Gemeinden aufgegeben, selbst größtmögliche Anstrengungen zur Konsolidierung ihrer Finanzlage zu leisten. Vor diesem Hintergrund hat das Land die Nivellierungssätze der Realsteuern wie folgt angepasst: Grundsteuer A von 300 % auf 345 %, Grundsteuer B von 365 % auf 465 %, Gewerbesteuer von 365 % auf 380 %. Durch die Erhöhung der Nivellierungssätze wurden die Gemeinden in Zugzwang gesetzt, ihre eigenen Hebesätze ebenfalls anzupassen, da sie andernfalls finanzielle Nachteile erleiden.

Für eine wirksame Beschlussfassung der Hebesätze, noch mit Wirkung im Jahr 2023, ist eine Beschlussfassung zur Nachtragshaushaltssatzung mit Plan bis zum 30.06.2023 erforderlich. Dem Ortsgemeinderat wurden verschiedene Varianten für die Haushaltsplanung, sowohl mit ausgeglichenen als auch mit unausgeglichenen Planzahlen, vorgestellt. Grundsätzlich genehmigungsfähig sind nur ausgeglichene Haushalte. Um einen abschließenden Entwurf für die Nachtragshaushaltssatzung mit Plan erstellen zu können, will der Gemeinderat selbständig einen Hebesatz festlegen. Ein Beschluss einzig für die Festlegung der Hebesätze ist nicht ausreichend, um neue Steuerbescheide erstellen und versenden zu können.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde beschließt die Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A von 300 % auf 500%, der Grundsteuer B von 380 % auf 540% sowie der Gewerbesteuer von 380 % auf 400% ab dem Haushaltsjahr 2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, die neuen Steuerhebesätze als Grundlage der Nachtragshaushaltssatzung 2023 für einen ausgeglichenen Haushalt zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)

TOP 4 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 **Aufnahme in die Vorschlagsliste**

In diesem Jahr sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht, eine Person zu benennen. Grundsätzlich sind Wahlen nach § 40 GemO in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Nach kurzer Beratung spricht sich der Ortsgemeinderat dafür aus, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

TOP 5 Breitbandausbau

Ortsbürgermeister Steffen Weser informiert über den Inhalt eines Gespräches mit Dirk Fischer, Wirtschaftsförderung, Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld.

TOP 6 Verschiedenes

- Der von einem Ratsmitglied eingebrachte Vorschlag zur Abschaltung und gegebenenfalls Demontage der Straßenbeleuchtung zur Kosteneinsparung kann aus Sicherheitsgründen nicht (keine Beleuchtung der Gehwege an Straßen) umgesetzt werden.
- Von einem Ratsmitglied wird ein Kosteneinsparungsvorschlag zur Abschaffung des Winterdienstes an den Gemeindestraßen eingebracht.
Ortsbürgermeister Steffen Weser wird beauftragt, bis zur nächsten Ortsgemeinderatssitzung zu prüfen, ob eine Beschilderung „Kein Winterdienst“ eine ausreichende Maßnahme der Verkehrssicherungspflicht darstellt.
- Zur Beteiligung der Ortsgemeinde am Friedhofs-Zweckverband wird Ortsbürgermeister Steffen Weser den Ratsmitgliedern eine E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung weiterleiten.
- Aufgrund des zeitnahen Frühlingsfestes am 13.05.2023 und der aktuell noch instabilen Witterungsverhältnisse entfällt die Maifeier am 30.04.2023 und der Seniorenkaffee wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
- Am Samstag, dem 20.05.2023 wird um 10:00 Uhr ein Arbeitseinsatz, unter anderem mit einer Reinigung der Raststätten für die Wanderer, stattfinden.
- Der Rastpunkt im Hollweg wurde in der Nacht auf den 01.04.2023 mit Farbe und Sprüchen verunreinigt. Ortsbürgermeister Steffen Weser hat Anzeige erstattet.
- Der Vorsitzende informiert über eine Ortsbesichtigung in der Mehrbachstraße. Es kam zu Beschwerde eines Anwohners, dass eine Abwasserleitung in einem Gemeindegraben bei Bauarbeiten beschädigt worden sei.
Im Zuge dieser Begehung mit dem Grundstückseigentümer konnte keine Beschädigung festgestellt werden.

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 8 Grundstücksangelegenheiten

Verkauf einer Ausgleichsfläche an den Landkreis Altenkirchen

Im Zuge des Ausbaus der K24 Mehren-Forstmehren muss der Landkreis Altenkirchen Grunderwerb tätigen. Das gemeindeeigene Grundstück Gemarkung Forstmehren, Flur 17, Flurstück 9, 817 m² groß, soll als Ausgleichsfläche an den Landkreis verkauft werden.

Der Kaufpreis beträgt 1 €/m², somit insgesamt 817 €.

Sämtliche mit dem notariellen Kaufvertrag anfallenden Kosten (Notar- und Gerichtskosten) trägt der Käufer.

Beschluss:

Dem Verkauf des Grundstücks Gemarkung Forstmehren, Flur 17, Flurstück 9, 817 m² groß, an den Landkreis Altenkirchen wird zugestimmt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

Sämtliche mit dem notariellen Kaufvertrag anfallenden Kosten (Notar- und Gerichtskosten) trägt der Käufer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (6 Ja-Stimmen)